

[16 K-fu 595]

Landgericht München II
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München II 80320 München
14 O 1982/24 Pre
Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5

für Rückfragen:
Telefon: +49 (89)5597-3842
Telefax: 09621 96241-1601
Zimmer: 310

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag: 8:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag zusätzlich: 14:00 bis 15:30 Uhr

unter der oben genannten Telefonnummer

85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 14 O 1982/24 Pre	Datum 18.09.2024
--------------------	--	----------------------------

In dem Rechtsstreit
Degelmann, M. ./ Rüter, A.
wg. Schmerzensgeld

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom
18.09.2024.

**Beachten Sie bitte, dass der laut Beschluss von Ihnen geschuldete Betrag an den Be-
rechtigten selbst und nicht an die Gerichtskasse/Landesjustizkasse zu zahlen ist.**

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

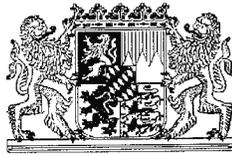
Kraus, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-2/> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift Denisstraße 3, 80335 München	Haltestelle U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn, Bus, Deutsche Bahn AG: Haltestelle Hauptbahnhof	Nachtbriefkasten Prielmayerstraße 7, Nymphenburgerstraße 16	Kommunikation Telefon: 089/5597-04 Telefax: 09621/96241-1601
---	---	---	---

Landgericht München II

Az.: 14 O 1982/24 Pre



In dem Rechtsstreit

Degelmann Martina, Kriminalpolizeiinspektion Erding, Bajuwarenstraße 44, 85435 Erding
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Uher & Coll.**, Dom-Pedro-Straße 24, 80637 München, Gz.: 035-24

gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Beklagter -

wegen Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht München II am 18.09.2024 folgenden

Kostenfestsetzungsbeschluss

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil des Landgerichts München II vom 31.07.2024 zu erstattenden Kosten werden auf

1.588,13 €

(in Worten: eintausendfünfhundertachtundachtzig 13/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 24.08.2024 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Folk
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.09.2024

Kraus, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Absender:

Landgericht München II
Postfach
80320 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post 

23.08.24 *Waid*

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt